

Zwischen der Maria-Ward-Schulstiftung Passau, als Trägerin der Maria-Ward-Realschule Burghausen, vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch den Schulleiter

Herrn Sompek

und

der Schülerin/dem Schüler

geb. am

Konfession:

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigte(n)

Frau / Herr / Frau und Herr

.....

sowie den oben genannten Erziehungsberechtigten selbst

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Bildungs- und Erziehungsziele

- (1) Die Schule der Maria-Ward-Schulstiftung Passau erfüllt als staatlich anerkannte katholische Privatschule den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ist verpflichtet, entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertige Bildungsziele zu erreichen.
- (2) Darüber hinaus ist die Schule besonders bemüht, bei ihren Schüler/-innen
 - ein Bewusstsein für die Bedeutung religiöser Werte,
 - die Bereitschaft zur Solidarität,
 - die Ehrfurcht gegenüber der Natur als Schöpfung Gotteszu wecken.

Die Schule will für ihre Schüler/-innen ein Lebensraum sein, in dem sie ihre Begabungen und Fähigkeiten und den Sinn für Werte entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten gewinnen und den Einsatz für Gesellschaft und Kirche entfalten können.

§ 2

Aufnahme

Die Schülerin/Der Schüler wird zumin die Jahrgangsstufe aufgenommen

§ 3

Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- die Hausordnung der Schule in der jeweils gültigen Fassung.
- das Schulprofil in der jeweils gültigen Fassung (soweit vorhanden).

§ 4
Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5
Schülerin / Schüler

- (1) Die Schülerin/Der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben und an Gemeinschaftsprojekten zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Schülerinnen/Schüler können Anregungen zum Unterricht und zur Gestaltung des schulischen Lebens geben und sich in allen Angelegenheiten, in denen sie Rat und Hilfe suchen, an einen Lehrer ihres Vertrauens wenden.
- (3) Die Schule erwartet von ihren Schülerinnen/Schülern, dass sie zu einer freundlichen und menschlichen Schulatmosphäre beitragen und ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend das Schulleben mitgestalten.
- (4) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehene Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon vornehmlich pädagogische Maßnahmen, aber auch schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6
Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- (2) Sie haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtung anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung (z. B. Elternbeirat, Schulforum) mitzuarbeiten.

§ 7

Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Hilfspersonen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8

Dauer, Kündigung

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er endet, wenn die Schülerin/der Schüler den vorgesehenen Schulabschluss erreicht hat oder aufgrund staatlicher Vorrückungsbestimmungen die Schule verlassen muss.
- (3) Die Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule zum Schuljahresende. Eine Abmeldung während des Schuljahres soll nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Die Schule kann den Vertrag zum Schuljahresende oder fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt vor, wenn die Schülerin/der Schüler in schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzung der Schule oder die Hausordnung verstößt und andere Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.
- (5) Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen:
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1) stellen,
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schüler oder Lehrkräften,
 - bei einem Rückstand von zwei Monaten mit der Begleichung von Forderungen des Schulträgers trotz zweimaliger Mahnung.

§ 9

Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach Erreichen der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 10

Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Das Schulgeld beträgt derzeit 110,00 € im Monat. Es wird mit dem staatlichen Schulgeldersatz in Höhe von 110,00 € verrechnet, so dass derzeit von den Eltern kein Schulgeld erhoben wird.
- (2) Der Erhebung eines über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehenden Schulgeldes, das zur Kostendeckung nötig ist, wird zugestimmt. Der Schulträger möchte solange wie möglich von einer Erhöhung des Schulgeldes absehen. Deshalb wird eine freiwillige Elternspende in Höhe von derzeit monatlich 50,00 € / jährlich 600,00 € erwartet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen/Schüler verpflichten sich, ein anfallendes, über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld, das zur Kostendeckung nötig ist, sowie Gebühren (z. B. das Büchergeld), Materialkosten und sonstige Auslagen pünktlich zum fälligen Termin zu entrichten.
- (4) Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird bis spätestens 1. Mai mitgeteilt und frühestens zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres wirksam. Die Kündigung des Schulvertrages zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 11

Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

- Rauchverbot auf dem Schulgelände und unmittelbar davor
- Verbot der Nutzung eines Mobiltelefons auf dem Schulgelände
- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist grundsätzlich verpflichtend.
- Zustimmung zur Veröffentlichung von Photos der Schülerinnen/Schüler im Jahresbericht, in Medienberichten und auf der Website der Schule, wobei in Einzelfällen die Veröffentlichung abgelehnt werden kann.

§ 12

Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Burghausen, den

.....
Schulleiter

.....
(beide) Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder

.....
Volljährige/r Schüler/-in